

In neuerer Zeit hat natürlicherweise gerade dieser ursprüngliche Zweck des Zusammenschlusses an Bedeutung verloren. Die Verwirklichung des Verkehrs, die Vereinheitlichung der deutschen Währung, die modernen Zahlungsarten haben eine völlige Umgestaltung gebracht. Dafür sind der Gesamtorganisation andere Aufgaben erwachsen.

Die Ziele des Börsenvereins gingen schon bald über die Aufgaben der Reorganisation weit hinaus. Er nahm, geführt von weitsichtigen und ideal gesinnten Männern, den Kampf gegen den Nachdruck auf und beeinflusste so in stärkster Weise die gesamte Gesetzgebung, die wir mit dem Sammelnamen des geistigen Rechts zu umfassen pflegen. Urheberrecht, Verlagsrecht, Vermerksvereinbarung, sie alle sind wenn nicht unmittelbar vom Börsenverein ausgegangen, so doch von ihm maßgeblich beeinflusst. Im Laufe der Jahrzehnte nahm die Organisation einen Weg, den ihre Gründer vielleicht geahnt, kaum aber erhofft haben; sie entwickelte sich zu einem Verein, der seine Mitglieder nicht nur in Deutschland, sondern in allen Ländern zählt, wo man an deutschem Geistesgut interessiert ist.

Jetzt umfaßt das Arbeitsgebiet des Börsenvereins schlechthin alles, was überhaupt mit den Erzeugnissen des graphischen Gewerbes zusammenhängt, angefangen von der Herstellung bis zur Verbreitung im In- und Ausland und der Pflege und Förderung der Geistesware.

Mehr als je gilt für Deutschlands Industrie und Handel das Gebot des Zusammengehens und der Bildung von Selbstverwaltungskörpern. Das Gebot lautet:

»Immer strebe zum Ganzen; und kannst Du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an.«

Diesen lehrreichen Ausführungen schloß der Redner noch einige Erinnerungen an alte Leipziger Messen an, wie solche auch kürzlich im Börseblatt (Nr. 100/101) veröffentlicht worden sind.

## Ein Dekret zum Schutze des Urheberrechts in Sowjet-Rußland.

In Ergänzung der privatrechtlichen Bestimmungen über Privatverlage vom 12. Dezember 1921 (vgl. Vbl. 1923, Nr. 45) und die Verordnungen über die Hauptverwaltung für Literatur und Verlagsangelegenheiten vom 6. Juni 1922 (vgl. Vbl. 1922, Nr. 280) und ferner des Dekrets über die privatrechtlichen Grundrechte vom 22. Mai 1922, das bezügl. des Urheberrechts besagt: »... Allen Bürgern, die in dem gesetzlich festgesetzten Verfahren in ihrer Rechtsfähigkeit nicht beschränkt sind, werden folgende Vermögensrechte und deren Verteidigung durch die Gerichte gewährt: A. Sachenrechte . . . 5. Das Recht an Erfindungen, das Autorrecht, das Recht auf Warenzeichen, gewerbliche Modelle und Zeichnungen in den durch besondere Gesetze bestimmten Grenzen . . . (\*), veröffentlichte (\*\*).« das Zentral-Exekutivkomitee der Vereinigten soz. Sowjet-Republiken« und der »Rat der Volkskommissare« am 2. Februar 1925 ein Dekret über Urheberrecht vom 30. Januar 1925. Dies Recht wird den Verfassern oder ihren Rechtsnachfolgern unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit eingeräumt auf Werke, die innerhalb der Grenzen des Bundes der sozialistischen Sowjetrepubliken erschienen sind oder sich dort in der Form von Manuskripten, Skizzen oder in anderer objektiver Gestalt befinden. Für Werke usw., die im Auslande erschienen sind oder sich in der vorher erläuterten Form befinden, wird das Urheberrecht in dem Umfange anerkannt, als dieser durch Abkommen der fraglichen Staaten mit dem S.S.S.R. festgesetzt worden ist. Das Urheberrecht erstreckt sich auf alle Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst, unabhängig von ihrer Art und Form der Veröffentlichung, ihrem Wert und ihrer Bestimmung. Der Verfasser erhält durch das Dekret das ausschließliche Recht, sein Werk unter seinem bürgerlichen Namen oder Pseudonym oder auch anonym zu veröffentlichen, es während der nachstehend festgesetzten Frist unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf alle Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten, sowie daraus alle materiellen Vorteile im Rahmen der bestehenden Gesetze zu ziehen. Die Schutzfrist erstreckt sich im allgemeinen auf die Dauer von fünf und zwanzig Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Veröffentlichung des Werkes an, für Verleger von Zeitungen, Zeitschriften und anderer Periodika, von Lexika usw. auf die Dauer von zehn Jahren, für die Erben eines Autors (wenn die gesetzliche

\*) Vgl. Heinr. Freund: Das Zivilrecht Sowjetrußlands. (342 S.) Mannheim, Berlin, Leipzig: J. Neumann-Neudamm 1924. 8°. Seite 21 u. 102/103.

\*\*) Veröffentlicht in der »Izvestija«, Moskau, am 2. Februar 1925.

Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist) auf den verbleibenden Zeitraum, aber nicht länger als fünfzehn Jahre nach dem 1. Januar des Todesjahres des Verfassers. Der Schutz des Urheberrechts der Erben eines Verfassers an nicht veröffentlichten Werken erstreckt sich auf die Dauer von höchstens fünfzehn Jahren bzw. auf die vorher erwähnte kürzere gesetzliche Frist.

Zum Schluß besagt das Dekret: Das Urheberrecht auf jedes Werk kann enteignet werden, und zwar: 1. von der Regierung der S.S.S.R., 2. von der Regierung der einzelnen Republik des Verbandes, in deren Grenzen das Werk erstmalig erschienen ist\*).

Nach dem Vorstehenden ist wohl nun der Zeitpunkt gegeben, daß unsere Reichsregierung mit der Regierung der Sowjetrepubliken in Verhandlungen tritt, um dem heute in Rußland immer noch vogelfreien deutschen Schrifttum zu einem Urheberschutz zu verhelfen.

Ernst Drahn.

**Kleiner Katechismus der Lebenskunst.** Gedanken und Meinungen eines unbebrillten Einzelgängers. Herausgegeben von Arthur Schurig. 160, 138 S. Nürnberg, Verlag von J. L. Schrag. Ladenpreis in Leinen gebunden Mk. 2.50.

In diesem Büchlein finden wir den Niederschlag eines Geistes, dessen Träger in der Verborgenheit bleibt und einen kundigen Herausgeber als Vermittler für die Öffentlichkeit benützt. Was für ein Mann dieser Ungenannte war, ist aus dem Vorwort ersichtlich. Es ist wichtig, zu wissen und ist auch aus dem Buche selbst deutlich erkennbar, daß Rousseau, Goethe, Schopenhauer, Gobineau, Machiavelli, La Rochefoucauld, Chamfort, La Bruyère, Stendhal und andere seine Geistesverwandten waren. Was er sagt, ist Eigenes, Verarbeitetes. In losem Zusammenhange finden wir Gedanken über Eltern, Vorfahren, Vaterhaus, Erzieher, Schule, über Selbsterziehung, Vorbilder, Studien, Beruf, Vorgesetzte, Diebstahlsverbrechen, Machiavellismus, Erfolge, Erfahrungen, Grundsätze, über Frauen, Freunde, Kameraden, Berufsgenossen, Heim, Familie, Umgang, Gastlichkeit, Kleidung, Mode, Öffentliche Meinung, Briefwechsel, Tagebücher, Wanderungen, Reisen, über Vaterland, Nation, Staat, Armee, Krieg, Politik, Parteien, Vereine, Zeitungen, über Künste, Wissenschaften, Theater, Komödie, Oper, Musik, Literatur, Bücher, Stil, Kritik, Polemik, über Glauben, Meinungen, Phantasie, Gesundheit, Urbanität, Lebensgenuß, Tafelfreuden, Resignation, Einsiedlertum, über Leben und Sterben.

Für den Buchhändler ist von Interesse, was über Wissenschaften, Literatur, Kritik und vor allen Dingen über Bücher gesagt wird. Deshalb sollen hier einige Proben folgen:

»Goethe sagt in den Wanderjahren einmal, die Deutschen hätten die Gabe, die Wissenschaften unzugänglich zu machen, während die Engländer darin Meister seien, das Entdeckte auszunutzen, was zu frischen Taten und wieder neuen Entdeckungen führe . . .

Das stimmt auch heute noch. Um so weniger darf sich der beirren lassen, der es unternimmt, allzulange verborgene Wissenschaft zugänglich zu machen.«

»Deine Bücher in ihrer Gesamtheit wie im einzelnen müssen dein geistiges und seelisches Porträt bilden. Nichts ist blamabler für dich, als wenn ein Gast deines Hauses aus den Reihen deiner gedruckten Freunde einen unmöglichen Schmöker herausgreift.«

»Die Kritik unserer Zeit hat fast nur noch Reklamewert. Wer dieser Marktschreierei allzu gläubig zuhört, wird sich um manchen Genuß bringen. Mit den Neuerscheinungen in der Literatur ist es wie mit den Reblühnern: die selbstgeschossenen schmecken am besten.«

Wer in dem Büchlein kalte, objektive Weltbetrachtung sucht, wird nicht auf seine Rechnung kommen. Gerade das Schöne an diesen

\*) Vgl. hierzu auch: 1. Die neue Sowjetgesetzgebung. (224 S.) Berlin: Kniga 1922. 8°. Seite 217 »Die dritte Kategorie«. — 2. Axel v. Freytagh-Loringhoven: Die Gesetzgebung d. russ. Revolution. (IV u. 261 S.) Halle: Max Niemeyer, 1920. 8°. S. 187. — 3. A. v. Freytagh-Loringhoven: Die Entwicklung des Bolschewismus i. f. Gesetzgebung. (III u. 110 S.) Halle: Max Niemeyer, 1922. 8°. Seite 46/47.

Inwieweit die in 1—3 angezogenen Dekrete außer Kraft gesetzt sind, bedarf wohl noch des Kommentars.